

Aufgabenbereich durch seine Fachorgane. Er ist verantwortlich für die Entwicklung der örtlichen Wirtschaft im Bezirk.

Der Wirtschaftsrat arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Bezirkstages, des Rates des Bezirkes und der Staatlichen Plankommission.

2. Der Wirtschaftsrat ist für die Anleitung und Kontrolle der Kreisplankommission verantwortlich. Er unterstützt sie bei der Entwicklung der sozialistischen Planung im Kreis und bei der Ausübung ihrer Leitungstätigkeit gegenüber den dem Rat des Kreises unterstellten Betrieben und Einrichtungen ihres Aufgabenbereiches. Dabei ist vom Wirtschaftsrat zu sichern, daß die besten Erfahrungen bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie der sozialistischen Brigadearbeit zur Steigerung der Produktion vermittelt werden.

Der Wirtschaftsrat unterstützt die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs.

3. Der Wirtschaftsrat bereitet Beschlüsse in allen Fragen der Planung und territorialen Koordinierung (einschließlich der Koordinierung mit den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen) für den Rat des Bezirkes vor.

Der Wirtschaftsrat beschließt über Maßnahmen zur operativen Plandurchführung und Kontrolle, soweit sich der Rat des Bezirkes die Beschlussfassung darüber nicht vorbehält. Die Beschlüsse des Wirtschaftsrates sind verbindlich für die im Wirtschaftsrat vertretenen Fachorgane des Rates des Bezirkes, für die Kreisplankommission und die dem Rat des Bezirkes unterstellten Betriebe und Einrichtungen, soweit sie zu seinem Aufgabenbereich gehören.

Die Beschlüsse des Wirtschaftsrates sollen mit den in Betracht kommenden Kreisplankommissionen oder deren Vorsitzenden beraten werden.

4. Weisungsberechtigt gegenüber dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates sind:

der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, der Stellvertreter des Vorsitzenden und Leiter der Abteilung Bezirke der Staatlichen Plankommission und

der Vorsitzende des Rates des Bezirkes.

Der Wirtschaftsrat wird von seinem Vorsitzenden geleitet, der zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes ist.

Der Rat des Bezirkes beschließt die Arbeitsordnung des Wirtschaftsrates nach den von der Staatlichen Plankommission festgelegten Grundsätzen.

5. Die Mitglieder des Wirtschaftsrates werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates vom Rat des Bezirkes berufen und abberufen.

Der Wirtschaftsrat setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates (Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes),

dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates und Leiter der Abteilung Plankoordination,

dem Sekretär des Wirtschaftsrates und Stellvertreter des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates,

dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Landwirtschaft, Erfassung und

Forstwirtschaft oder dem Leiter der Abteilung dieses Aufgabengebietes,

dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung oder dem Leiter der Abteilung dieses Aufgabengebietes.

einem weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates für die Entwicklung von Wissenschaft und Technik und die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der örtlichgeleiteten Wirtschaft,

dem Leiter der Abteilung Finanzen,

dem Direktor des Bezirksbauamtes sowie

den Leitern der wichtigsten Fachorgane des Wirtschaftsrates auf Beschluß des Rates,

einem Vertreter des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und

bis zu acht Praktikern, Wissenschaftlern, Spezialisten und weiteren Personen entsprechend der wirtschaftlichen Struktur des Bezirkes.

Der Leiter der Bezirksstelle für Statistik nimmt beratend an den Sitzungen des Wirtschaftsrates teil.

Der Leiter des Staatlichen Vertragsgerichts im Bezirk und der Bezirksbevollmächtigte der Zentralen Kommission für staatliche Kontrolle haben das Recht, an den Beratungen des Wirtschaftsrates teilzunehmen. Die Leiter anderer Institutionen können zu den Beratungen des Wirtschaftsrates hinzugezogen werden.

6. Die Leiter zentralgeleiteter Betriebe und Einrichtungen sowie zentralgeleiteter Vereinigungen Volkseigener Betriebe sind verpflichtet, alle Fragen ihres Bereiches, die Auswirkungen auf den Bezirk haben, mit den Organen der Staatsmacht des Bezirkes zu beraten und abzustimmen. Auf Verlangen des Wirtschaftsrates sind sie verpflichtet, an Beratungen des Wirtschaftsrates teilzunehmen, wenn Probleme ihres Aufgabengebietes, die die Entwicklung des Bezirkes betreffen, behandelt werden.

Der Wirtschaftsrat kann diesen Leitern Empfehlungen geben. Sie sind verpflichtet, zu den Empfehlungen des Wirtschaftsrates innerhalb von 21 Tagen Stellung zu nehmen.

### C. Die Fachorgane

1. Der Rat des Bezirkes leitet und koordiniert die Tätigkeit der Fachorgane.

Den Mitgliedern des Rates des Bezirkes obliegt die Anleitung der Fachorgane ihres Verantwortungsbereiches. Sie erläutern den Mitarbeitern die Hauptrichtung der Arbeit, die sich aus den Beschlüssen des Bezirkstages, des Rates des Bezirkes und der zentralen staatlichen Organe ergibt.

Die Mitglieder des Rates des Bezirkes koordinieren die Arbeit in ihrem Verantwortungsbereich. In Einzelfragen koordinieren sie die Arbeit der Fachorgane ihres Verantwortungsbereiches mit der Arbeit der Fachorgane anderer Verantwortungsbereiche. Für die Tätigkeit der Fachorgane und für die Qualifizierung der Mitarbeiter sind die Leiter verantwortlich.